

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1922

30.5.1922 (No. 124)

Expedition: Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger, Karlsruherstr. 14

Karlsruher Zeitung Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich: Hauptschriftleiter C. A. M. e. n. d. Druck und Verlag: G. Braun'sche Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 72 M. — Einzelnummer 1. — A. — Anzeigengebühr: 1.70 M. für 1 mm Höhe und ein Siebenteil Breite.

Der Reichskanzler über Genua.

Im Reichstag nahm gestern alsbald nach Eröffnung der Sitzung Reichskanzler Dr. Brüning das Wort zu der angekündigten Rede über Genua, in der er etwa folgendes ausführte: Die Pariser Verhandlungen sind noch im Fluß und deshalb kann die Regierung das, was sie im Ausschuss erklärt hat, hier jetzt nicht behandeln.

Die auf der Konferenz nicht berührten Fragen waren die wichtigsten. (Weiterkeit.) Die Reparationsfrage ist nicht nur für uns die wichtigste, sie ist es für ganz Europa. (Sehr richtig.) Über diese Frage ist, wenn auch nicht offiziell, sehr viel gesprochen worden. Es war seit acht Jahren zum ersten Mal möglich, mit den verantwortlichen Trägern der Politik starker Staaten in Verbindung zu kommen und mit ihnen die Reparationsfrage zu besprechen, was uns veranlaßt, trotz bitterer Enttäuschung in Genua zu verweilen.

Wir haben Politik gemacht im Sinne der europäischen Verständigung. Wir waren gleichberechtigte Mitglieder der hochpolitischen Kommission und der Unterkommission und es ist uns gelungen, hier einen französischen Vorstoß abzuwehren, der uns auf die Rolle der kleinen Staaten in der neutralen Welt beschränken wollte. Es hat sich im Verlauf der Debatte herausgestellt, daß neben dem Begriff des Obersten Rates sich eine neue Union gebildet hatte, der Vertreter der einladenden Mächte angehörten, und es stellte sich heraus, daß die einladenden Mächte mit Anstand Verhandlungen begonnen hätten, denen wir mit größter Sorge entgegenzusehen mußten.

Der Vertrag von Rapallo ist ein echtes aufrechtiges Friedenswerk, ein wirklicher Friedensvertrag ohne Sieger und Besiegte, die vollkommene Liquidierung der gegenseitigen Forderungen zweier Länder aus dem Kriegszustand. Selbstverständlich kam gleich die Deutung dieses Vertrages als eines kriegerischen Faktors in Europa. Diejenigen auf der Gegenseite, die sich am meisten über den Vertrag erregt haben, haben durch ihre eigene Politik zum Zustandekommen dieses Vertrages am meisten beigetragen!

Der Vertrag von Rapallo ist nur die Fortsetzung der bisher schon mit Anstand geschlossenen Verträge. Es gibt darin keinerlei politische Abmachungen, aus denen irgend jemand eine Schmälerung seiner Rechte herleiten könnte. Die Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen ist nur die Befestigung der bereits seit einem Jahre bestehenden vertragsmäßigen wirtschaftlichen Beziehungen. Der Vertrag war bereits vor Genua bei uns in seinen Grundzügen festgelegt.

Verhandlungen mit den Russen ausgeschlossen und nur das Londoner Ultimatum als Vertragsbasis vorgelegt, das eine ausdrückliche Bekräftigung des Artikels 116 enthält und weiterhin schwere Beeinträchtigungen der deutschen Interessen vorfah. Bis zum Osterfest blieben deutsche Vorstellungen bei der Gegenseite ergebnislos. Lloyd George hat in seiner Unterhausrede den Vertrag von Rapallo als einen großen Irrtum und einen politischen Fehler Deutschlands bezeichnet. Es kommt aber auf den Standpunkt an, den man in der europäischen Politik einnimmt, ob der Vertrag wirklich ein Irrtum und ein Fehler war.

Unsere vermittelnde Tätigkeit in Genua ist sowohl von Rußland wie von den Westmächten anerkannt worden. Wir haben versucht, eine Brücke zwischen der östlichen und der westlichen Auffassung zu schlagen. Wenn das in Genua nicht zum Abschluß gelangene Werk durch eine Tagung der Sachverständigen im Haag fortgesetzt wird, sind wir bereit, wenn es gewünscht wird — aber auch nur dann — unsere selbstlose Vermittlerrolle aufrichtig und ehrlich fortzusetzen.

Die Ergebnisse von Genua — so schließt der Kanzler zusammenfassend seine Ausführungen — sind nicht allzu zahlreich, sind in den gefundenen Lösungen vielleicht klein und bescheiden. Aber nach der großen Katastrophe Europas ist auch ein kleiner Schritt bedeutsam. Wir bitten Sie, den Vertrag von Rapallo als einen Friedensvertrag zu würdigen, und unsere persönliche Prüfungnahme mit den leitenden Staatsmännern und Politikern der Welt, nach einer achtfährigen Trennung als einen kleinen Schritt nach vorwärts anzuerkennen. Wir bitten Sie endlich unsere Politik zu unterstützen, die zum Ziele hat, eine Befriedung Europas und damit wirklichen Frieden für das deutsche Volk zu erzielen!

Nach der mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Rede des Reichskanzlers nimmt in der Aussprache als erster Redner Müller-Franken (Soz.) das Wort. Das Ergebnis von Genua mußte bescheiden sein, weil unter dem Druck der französischen Regierung die wichtigsten Probleme, vor allem das Reparationsproblem vom Programm gestrichen wurden. Wir als Sozialdemokraten bedauern am meisten die geschäftige Art, mit der Parliou in offiziellen Kreisen gegen Deutschland auftrat, weil diese Behandlung eines wehrlosen Volkes den Nationalismus am meisten stärkt. Von anderen Ländern ist dagegen schon erkannt worden, daß die Wurzel alles Übels der Versailler Vertrag ist, der nicht als Friedens-, sondern als Kriegsvertrag zu betrachten ist.

Wir lehnten dies schon damals ab. Die Brücke nach dem Osten kann dieser Vertrag nur bilden, wenn er verbunden wird mit der Vertragserfüllung nach dem Westen. Die Waffe der deutschen Arbeiterschaft hat, das mag dem böswilligen Gerede über geheime Militärabkommen mit Rußland gegenüber gesagt werden, niemals für den Nationalsozialismus etwas übrig gelassen. Wir Sozialdemokraten halten an der Forderung fest: „Nie wieder Krieg!“ und würden jede Regierung stützen, die es wagen sollte, militärische Geheimabkommen abzuschließen.

Abg. Marx (Zentr.): Der bescheidene Fortschritt in Genua hätte nicht erreicht werden können ohne die Koalitionspolitik. (Beifall bei der Mehrheit, Lachen rechts.) Wir schließen uns dem Dank an Italien an und gedenken besonders dankbar des lebhaften Interesses, das der Papst an einem friedensfördernden Erfolge der Genuakonferenz genommen hat. Nur der angestrengten Tätigkeit der Herren Rathenau, Stinnes und anderer ist es einermöglichen gelungen, den im Auslande herrschenden Nebel der Unkenntnis über Deutschlands wirtschaftliche Lage zu zerstreuen. Deutschland hat als einziger von allen Staaten eine praktische Beute von Genua mitgebracht in dem Vertrage von Rapallo. Eine enge Verbindung mit Rußland ist von uns wiederholt gefordert worden. Die Regierung wird dafür sorgen müssen, daß nicht infolge dieses Vertrages der Geist des Bolschewismus in Deutschland weitere Verbreitung findet. (Unruhe bei den Kommunisten.) Wie begrüßen den Rapallovertrag wegen seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung und danken der Regierung für ihre schwere erfolgreiche Tätigkeit in Genua. (Beifall.)

Am 4 Uhr wird die weitere Aussprache auf Dienstag 2 Uhr vertagt.

Dienstag vormittag 11 Uhr: Beratung des deutsch-polnischen Abkommens von Genf.

Eine Änderung des Pensionsergänzungsgesetzes

Ist gestern dem Haushaltsausschuß vor. Es sichert den badischen Ruhegehaltsempfängern und Beamtenhinterbliebenen höhere Bezüge und hat folgenden Wortlaut:

Artikel 1. Das Gesetz über die Ergänzung und Regelung von Bezügen der Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen vom 2. März 1921 wird wie folgt geändert: 1. § 4 Absatz 1 und 2 werden durch die nachstehende Bestimmung ersetzt; der bisherige Absatz 3 des § 4 wird Absatz 2.

„Den Beamten im Ruhestand und den Beamtenwitwen werden neben dem Ruhegehalt und Witwengeld Kinderzuschläge (§ 15 des Besoldungsgesetzes) nach den für die Beamten im Dienste geltenden Vorschriften gewährt. Nach den gleichen Vorschriften erhalten ledige waisengeldberechtigte Beamtenwitwen die Kinderzuschläge bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, wenn Witwengeld nicht zu zahlen ist.“

2. § 5 Absatz 1 und 2 werden durch nachstehende Bestimmung ersetzt: „(1) Zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage wird zu den Ruhegehalten und Witwengeldern ein veränderlicher Teuerungszuschlag gewährt. Er wird aus dem Ruhegehalt nach den gleichen Grundzahlen berechnet wie der Teuerungszuschlag aus dem Dienstverdienst der aktiven Beamten; hierbei gelten auch die in § 1 Absatz 1 und 2 erwähnten Zuschläge als Ruhegehalt. Der Teuerungszuschlag beträgt mindestens die Hälfte des Betrages, der dem Beamten nach seinem Ruhegehaltseinkommen zustehen würde, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt besteht, in der von ihm zuletzt besoldeten Stelle als Teuerungszuschlag zustehen würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens nach dem Besoldungsgesetz vom 21. Mai 1920 in der durch die späteren Änderungen ergänzten Fassung besoldet gewesen wäre. Den gleichen Mindestbetrag erhalten die Witwen der betreffenden Beamten als Teuerungszuschlag zu ihrem Witwengeld.“

Artikel 2. Das Beamtengehalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1908 und des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 wird wie folgt geändert:

1. In § 35 Absatz 2 ist die Zahl „75 000“ zu ändern in „80 000“. 2. Die Bestimmung in § 37 Absatz 3 Ziffer 2 ist zu streichen. Die Ziffer 3 dafelbst wird Ziffer 2. 3. § 65 Absatz 2 erhält folgende Fassung: „Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen den Betrag von 20/60 des letzten Einkommensansatzes des Beamten nicht übersteigen.“

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt bezüglich des Artikels 2 Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. April 1922, bezüglich des Artikels 2 Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. April 1920, im übrigen mit Wirkung vom 1. Oktober 1921 in Kraft.

2. Der Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 in Kraft, ausgenommen die Bestimmungen über die Höchstbeträge an Ruhegehalt und über die Höchst- und Mindestbeträge an Witwengeld (§ 35 Absätze 2 und 4, § 61 Absatz 3), sowie die Bestimmungen in § 67, die am 1. Oktober 1921 in Kraft treten.“

Die Begründung besagt: Zu Artikel 1 Ziffer 1: Nach den bisherigen Bestimmungen waren in Übereinstimmung mit der reichsgesetzlichen Vorschrift für Kinder aus einer erst nach der Vererbung in den Ruhestand geschlossenen Ehe sowie für uneheliche Kinder, die der Beamte nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst als Ruhegehaltsbeamtet erzeugt oder unterhalten hat, keine Kinderzuschläge zu gewähren. Neuerdings ist das Reich — dem Vorgehen von Preußen, Bayern und einiger anderer Länder folgend — aus sozialen Gründen weitergegangen und hat die Kinder der aktiven Beamten und der Ruhestandsbeamten hinsichtlich der Gewährung der Kinderzuschläge völlig gleichgestellt (Gesetz vom 7. April 1922). Diesem Vorgehen wird nunmehr auch Baden sich anschließen haben, um die bisherige Gleichstellung der Reichs- und Landesbeamten aufrechtzuerhalten. Von dem Bezug des Witwengeldes (§ 62 des Beamtengesetzes) bleiben die oben erwähnten Kinder nach wie vor ausgeschlossen.

Zu Artikel 1 Ziffer 2: 1. Nach § 5 Absatz 1 des badischen Pensionsgesetzes wird — ebenso wie im Reich — zu den Ruhegehaltem und Witwengeldern ein Teuerungszuschlag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrags gewährt, den der Beamte zu dem zuletzt bezogenen Ruhegehaltsfähigen Dienstlohn nach Maßgabe des § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 als Teuerungszuschlag erhalten hätte, wenn er bei seinem Ausscheiden aus der zuletzt von ihm bekleideten Stelle in Höhe des Ruhegehaltsfähigen Dienstlohnens nach dem vorerwähnten Gesetze befördert gewesen wäre. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann auf Antrag über die Hälfte bis zur vollen Höhe des Betrages hinausgegangen werden.

In dem oben in der Begründung zu Artikel 1 Ziffer 1 erwähnten Gesetze vom 7. April 1922 hat sich jetzt das Reich dem Vorgehen von Preußen, Bayern usw. angeschlossen, wonach der Teuerungszuschlag der Ruhegehaltsempfänger in demselben Art und in demselben Verhältnis berechnet wird, wie der Teuerungszuschlag gleichartiger im Dienste befindlicher Beamten. Er beträgt aber mindestens die Hälfte desjenigen Betrages — und kann auf Antrag beim Vorliegen besonderer Verhältnisse bis auf den vollen Betrag erhöht werden —, der als Teuerungszuschlag auf das zuletzt bezogene Ruhegehaltsfähige Dienstlohn, soweit es aus Grundgehalt und Ortszuschlagsdurchschnitt bestand, entfallen würde. Damit ist auch für Baden der Fall der Angleichung an das Reich usw. gegeben.

Aus nachstehender Vergleichung ist zu entnehmen, wie sich hiernach beispielsweise der Teuerungszuschlag eines Ruhegehaltsempfängers der Besoldungsgruppe VI mit einem Ruhegehaltsfähigen Dienstlohn von 22460 M. (18 900 M. Grundgehalt und 4160 M. Ortszuschlagsdurchschnitt) nach bisheriger und künftiger Vorschrift berechnet.

Ruhegehaltsfähige Dienstlohn	Bisheriger Teuerungszuschlag	Künftiger Teuerungszuschlag	
		Betrag	Betrag
bis zu 19 Jahren	20 v. H. 22460 = 4492 M. davon die Hälfte = 2246	20 v. H. v. 22460 M. = 4492 M., davon die Hälfte = 2246	—
20 Jahren	ebenso 2246	20 v. H. v. 11230 M. = 2246	—
30 Jahren	ebenso 2246	20 v. H. v. 14974 M. = 2995	749
40 Jahren	ebenso 2246	20 v. H. v. 16845 M. = 3369	1123

2. Wegen der Regelung der Bezüge der zurbegeleiteten Hochschulprofessoren und der Hinterbliebenen von Hochschulprofessoren bleibt die Vorlage eines besonderer Gesetzentwurfs vorbehalten.

Zu Artikel 2 Ziffer 1: Der bisherige Satz von 75 000 M. entsprach annähernd dem Höchstbetrag des Ruhegehalts eines Beamten der Besoldungsgruppe B 2. Nachdem inzwischen durch das Gesetz vom 7. April 1922 der Grundgehalt in dieser Gruppe von 95 000 M. auf 100 000 M. erhöht worden ist, erscheint es gerechtfertigt, auch den Höchstbetrag des Ruhegehalts entsprechend hinaufzusetzen. Bei einem Grundgehalt von 100 000 M. und dem Ortszuschlagsdurchschnitt von 5200 M., zusammen 105 200 M., ergibt sich bei 40 Dienstjahren ein Ruhegehalt von 78 900 M. Als künftiger Höchstbetrag würde

*) Ab 1. Januar und 1. April 1922 treten weitere Änderungen ein.

hiernach der Satz von 75 000 M. oder rund 79 000 M. genügen, wenn man nicht, wie es der Entwurf vorschlägt, die Abrundung auf 80 000 M. annehmen will. Der letztere Betrag würde unter den gegenwärtigen Besoldungsverhältnissen nur für die vor dem 1. April 1920 zurbegeleiteten Minister der früheren Regierung von praktischer Bedeutung sein.

Zu Artikel 2 Ziffer 2: Nach § 37 Absatz 3 Ziffer 2 des Beamtengesetzes ist bei Berechnung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die Zeit unberücksichtigt zu lassen, die der Beamte nach der Eröffnung der Entschädigung über die erfolgte Zurücksetzung im staatlichen Dienst zugebracht hat, sofern nicht in dieser Entschädigung der spätere Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amte als maßgebend erklärt ist.

Diese Bestimmung ist durch die neue Fassung des § 47 des Beamtengesetzes (vgl. das Gesetz über die Änderung einzelner Bestimmungen des badischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 1921, Gesetz- und Verordnungsblatt S. 21) hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit geändert worden. Nach dem neuen § 47 tritt die Vererbung in den Ruhestand, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablaufe des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entschädigung über seine Vererbung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

Obwohl dadurch die Bestimmung des § 37 Absatz 3 Ziffer 2 des Beamtengesetzes von selbst hinfällig geworden ist, empfiehlt es sich doch, ihre Aufhebung ausdrücklich zu verfügen, um etwaigen Zweifeln oder Mißverständnissen vorzubeugen.

Zu Artikel 2 Ziffer 3: Der § 65 des Beamtengesetzes bestimmt folgendes: „Den Hinterbliebenen eines etatmäßigen Beamten, der zurbegeleitet worden oder gestorben ist, bevor er den Anspruch auf Ruhegehalt erdient hatte, kann beim Vorliegen erheblicher Gründe der Billigkeit und des Bedürfnisses ein Versorgungsgehalt bis zu den gesetzlichen Beträgen in widerruflicher Weise bewilligt werden.“

Der Versorgungsgehalt darf in diesem Falle im ganzen 40 v. H. des Ruhegehalts, zu dem der Beamte berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand verlegt worden wäre, nicht übersteigen.

Nach § 61 Absatz 3 des Beamtengesetzes soll das Witwengeld mindestens 3000 M. betragen. Soweit 40 v. H. des Ruhegehalts diesen Betrag nicht erreichen, wäre nach der jetzigen Fassung des Absatzes 2 des § 65 keine Möglichkeit, einer Witwe im Bedarfsfalle auf diesen höheren Betrag als widerrufliches Witwengeld zuzukommen zu lassen. Bei der ständig steigenden Teuerung sollte aber diese Möglichkeit gegeben sein.

Der Beamte neben der Witwe auch noch Kinder in einem Alter hinterlassen, in dem sie unter anderen Umständen zum Bezug von Witwengeld berechtigt gewesen wären, so sollte der Versorgungsgehalt so bemessen werden können, daß er neben dem Witwengeld auch Witwengeld enthält. Das Reich gewährt in solchen Fällen Witwengeld und Witwengeld, vgl. §§ 4 und 9 des Beamtenhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907, Reichsgesetzblatt Seite 208. In Baden hat man dies bisher nicht ausdrücklich getan, man hat aber den widerruflichen Versorgungsgehalt so bemessen, daß er tatsächlich auch Bezüge für die Waisen einschloß. Wenn man den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werden will, muß an diesem Verfahren festgehalten werden. Dazu reichen aber die 40 v. H. des Ruhegehalts, die dem Verstorbenen im Augenblick seines Todes ebenfalls hätten gegeben werden können, nicht aus.

Um den beiden Erfordernissen — Gewährung des gesetzlichen Mindestwitwengeldes und Berücksichtigung der Waisen bei der Bemessung des widerruflichen Versorgungsgehalts — entsprechen zu können, wird vorgeschlagen, den Höchstbetrag des Versorgungsgehalts — also Witwengeld und Witwengeld zusammen — auf 20/60 des Einkommensanfalls des verstorbenen Beamten festzusetzen. Die Vorschrift, daß für die Witwe allein — unbeschadet der Vorschrift des § 61 Absatz 3 — im ganzen nicht mehr als 40 v. H. des Ruhegehalts gewährt werden dürfen, den der Ehemann im Augenblick seines Todes hätte erhalten können, wird dadurch selbstverständlich nicht berührt.

Zu Artikel 3 Ziffer 2: Die Höchst- und Mindestsätze für Ruhegehalt, Witwengeld usw. sind aus Anlaß der Besoldungsreform vom 1. Oktober 1921 neu festgesetzt worden. Diese gegen früher wesentlich erhöhten Beträge können daher selbstverständlich nicht am 1. April 1920, sondern erst vom 1. Oktober 1921 an in Kraft treten. Dementsprechend ist der Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1921 zu berichtigen.

Der Haushaltsausschuß stimmt nach kurzer Debatte zu, wie er es auch bereits gutgeheißen hat, daß den Ruhegehaltsempfängern und Hinterbliebenen auf ihre neuen Bezüge Vorstöße in allerhöchster Zeit ausbezahlt werden. Ebenso war er damit einverstanden, daß das Finanzministerium eine bessere Einstufung der Pensionäre zu erreichen sucht.

* Der Absatz 2 des § 65 entspricht der Fassung des Gesetzes vom 15. Dezember 1921.

Politische Neuigkeiten.

Die deutsche Antwortnote.

Wie die Blätter erfahren, wurde die deutsche Antwortnote an die Reparationskommission, die vorgestern Abend nach Paris abgegangen ist, im Laufe des gestrigen Tages überreicht. Der Inhalt soll im Anschluß daran veröffentlicht werden.

„Haltet den Dieb!“

Bei einem zu Ehren der Bürgermeister der Umgegend von Paris veranstalteten Bankett hielt Poincaré eine Rede, in der er u. a. sagte: „Wie ist es möglich, daß man im Auslande und selbst, wie man sagt, noch hier in Frankreich, „Marx“ findet, die es wagen, zu behaupten und vielleicht es sogar glauben, daß Frankreich auch nur einen geringfügigen Teil von Verantwortung für den Krieg habe? Diese Verleumdung müßte man mit Berachtung von sich weisen. Wenn dann trotzdem der große Krieg durch die Taten der Anderen gekommen sei, habe man sich nichts vorzuerwerfen und man könne sich ungehindert freuen, Frankreich wieder durch den Krieg vereinigt zu sehen.“

Das Abkommen über Oberschlesien

Ist vom Auswärtigen Ausschuss des Reichstages mit 14 gegen 6 Stimmen angenommen worden. Im Plenum des Reichstages wird nach dem Wunsch des Ausschusses die Rechtsverwahrung, die Minister Schiffer in Genf vor Aufnahme der Verhandlungen erhoben hat, erneut unterstrichen werden. Das Abkommen stellt ein Kompromiß dar, das von deutscher Seite aus realpolitischen Gründen eingegangen wurde, um, nachdem die Entscheidung über Oberschlesien einmal gefallen war, wenigstens noch zu retten, was noch zu retten übrig blieb. Im allgemeinen wurden die einzelnen Punkte des Abkommens, insbesondere die Bestimmungen über die Abtretung und zum Minderheitenschutz im Ausmaß günstig beurteilt. Was die Liquidationsfrage anbelangt, so ist durch den Genfer Pakt wenigstens erreicht, daß die deutschen Bewohner des abgetretenen Teiles Oberschlesiens gegen räuberische Aktivitäten der Polen auf dem Wege der Liquidation geschützt sind, vor allem genügt auch die Großindustrie während der nächsten 15 Jahre in allen ihren Beziehungen Sicherheit gegen eine amangewiesene Auflösung.

Aus dem Hauptausschuß des Reichstages.

Im Hauptausschuß des Reichstages wurde eine Entscheidung angenommen, wonach die Reichsregierung erforderliche Schritte tun soll, daß den Wehrmachtangehörigen, die im Jahre 1919 an Kampfhandlungen teilgenommen haben, bei der Berechnung der Dienstjahre dieses Jahr als Kriegsjahr doppelt angerechnet werden soll. Dasselbe soll gelten für Wehrmachtangehörige, die bei ihrem Truppendienst im Jahr 1919 beim Rückzug aus der Ukraine noch an Kämpfen teilgenommen haben.

Es folgte dann die Beratung über die Stellungnahme des Ausschusses zu einer Hilfsaktion für vertriebene Versicherungsanstalten. Ein Regierungsvertreter berichtete über die Notlage, in die verschiedene Versicherungsanstalten dadurch gelangt seien, daß die Versicherungssummen, die in ausländischer Wärluta als Prämien eingezahlt worden seien, nunmehr in ausländischer Wärluta zurückgezahlt werden müßten. In der Debatte wurden von Vertretern nahezu aller Parteien Bedenken gegen den Grundgedanken der Hilfsaktion geltend gemacht. Der Ausschuß stellte eine Beschlussempfehlung auf, die die einzelnen Fraktionen zu der Frage Stellung genommen haben.

Die Kriegsschuld-Interpellation im bayerischen Landtag.

In der gestrigen Sesssion des bayerischen Landtages stand die Interpellation der bayerischen Mittelpartei wegen der Rüge von der Schuld Deutschlands am Kriege zur Beratung. Die Interpellation stützt sich auf den Münchener Eisner-Prozess und weist darauf hin, daß nach Lloyd Georges Anspruch damit der Versailler Vertrag nicht erfüllt sei, da namentlich die Voraussetzung für diesen Vertrag sich vor Gericht als hinfällig erwiesen hat. Die Frage geht dahin, ob die bayerische Regierung bereit ist, bei der Reichsregierung mit Nachdruck hinzuwirken, daß sie allen Staaten das durch den Vertrag gelieferte Material mittel- und die sich darauf für die Kriegsschuldfrage ergebenden Folgerungen darlegt, daß sie ferner die öffentliche Meinung der ganzen Welt über den festgestellten Sachverhalt aufklärt und die Revision des Versailler Vertrages von den Signatarmächten fordert. — Nach der Begründung der Interpellation durch den Abg. Spuler beantwortete Ministerpräsident Graf Lerchenfeld die Interpellation, indem er

Die weißen Götter.

Von Bill Scheller.

Es ist an dieser Stelle schon zweimal (Karlsruher Zeitung 1919 Nr. 50 und 1920 Nr. 117) von dem großen Romanwerk die Rede gewesen, das Eduard Stüden unter dem Titel „Die weißen Götter“ (Erich Reiß, Verlag, Berlin) der dichterischen Gestaltung von Blüte und Untergang des altmexikanischen Kaiserreiches der Azteken gewidmet hat. In den bis 1920 erschienenen ersten drei Bänden dieser gigantisch anmutenden Erzählung waren die wechselvollen Jüge der spanier geschildert worden, wie sie sich von der Landung an der unbekannt-ten Küste ins Innere des Indianerreiches erstreckten, zur Befestigung der Hauptstadt Tenochtitlan führten und durch die verzweifelte Erhebung der Eingeborenen um alle bisherigen Erfolge gebracht wurden. Montezuma, der aztekische Herr der Welt, fand ein schmähliches Ende, und Cortez, der Feldherr Kaiser Karls V., sah sich gezwungen, in den Johannisnächten 1520, in der verhängnisvollen „noche triste“ unter schweren Verlusten die ins Wasser gebaute Residenz, das mexikanische Venedig, zu verlassen und sich auf dem Gebiet eines christiani-sierten Vasallenstaates der Reorganisation seines dezimierten Heeres und den Vorbereitungen einer entscheidenden Expedition gegen die Aufrechter zu widmen. Dieser Kriegszug, der in der Tat mit der völligen Niederlage der Azteken und der Vernichtung ihrer Kultur endete, schildert nun der vierte und letzte Band des Wertes von Eduard Stüden.

Auch in ihm handelt es sich wieder um den bereits eingehend erläuterten, ungewöhnlichen Gemisch eines Dichterverwerks, das an die wie bunte, dunkelfarbene Teppichbilder verschlungenen Phantasien des Orients auf der einen und an die abenteuerlichen Weberspinnungen des europäischen Mittelalters auf der anderen Seite erinnert. Aber während diese Kunstschöpfungen in selbstamer Startheit auf den Betrachter wirken, treten die Gestalten, welche Eduard Stüden erschaut hat, aus dem Gewirke der Worte leidhaft heraus, und ob sie auch unter andern Gesetzen als den heutigen handeln und in anderer Seelensprache reden als der Mensch des zwanzigsten Jahrhunderts,

bestehen sie doch, spanische Konquistadoren und Azteken, beide Vertreter längst verunkelter Welten, das ewig Menschliche, das über Raum und Zeit hinweg zum Menschenherzen spricht. Es liegt etwas Großes in der Art, wie Eduard Stüden der Gegenwart doch nur scheinbar abgewandert Geist sich an die fremdartige Welt des indianischen Staates und die nicht minder abgelebene seiner Gegner mit solcher Inbrunst verknüpft hat, daß aus dieser geistigen Verbindung ein Wort entstand, das den Stoff ebenso sehr mit Leben füllte, wie es die gestaltende Kraft des Dichters ungemein wirkungsvoll dokumentiert. In der Tat bleibt es erstaunlich, wie Stüden das barbarische Innenleben des zur Hälfte noch im tiefsten Barbarentum verurzelten Kulturvolks nicht weniger deutlich und einprägsam nachbildet als das äußere Dasein in seinen vielfältigen Erscheinungsformen, und wie er zugleich das spanische Heer mit all seinen historischen Eigentümlichkeiten und Triebkräften nicht nur, sondern auch in einer schier verwirrenden Fülle von Figuren darzustellen weiß.

Es verhält sich nun so, daß, während in den ersten drei Bänden der Agent der Gestaltung auf die Person Montezuma als lag, er im letzten auf die Person des Ferdinand Cortez übergeht; dieser Tatmensch kommt nun nach dem Untergang des Traumreiches auf dem aztekischen Kaiserthron erst in seiner ganzen menschlichen Größe zur Geltung, die sich im Anglud und in der Gefahr am überzeugendsten bewährt. Aus dieser Gegenüberstellung ergibt sich erst die richtige Beurteilung des Ganzen, das nicht bloß ein Panoramikum romantischer, ja phantastisch anmutender Vorgänge ist, sondern ein Randamionium des Menschentums, wie es vor vier Jahrhunderten, von den Zeitgenossen kaum betrachtet, in einem unbekannt-ten Winkel der Welt heroisch verlor. Vergleichen kann in vergilbten Niederschriften doch nur fragmentarisch gespiegelt werden. Der Schöpferkraft eines Dichters blieb es vorbehalten, diesen Vorgang lebensvoll auf die Nachwelt zu bringen. An seinem Werk mag sie lernen, wie das Große in menschlicher Tat und menschlichem Leid durch die Macht des Geistes Raum und Zeit überdauert.

Der neue Porzellansaal im kurpfälzischen Museum.

Aus Heidelberg wird uns geschrieben: Im kurpfälzischen Museum wurde über Winter weiter an der Neueinrichtung gearbeitet. Das hauptsächlichste Ergebnis ist die völlige Wiederherstellung des herrlichen Porzellansalles in der ursprünglichen Bemalung aus dem zu Ende gehenden 18. Jahrhundert. Es hat sich herausgestellt, daß er völlig nach Bedegemoodart studiert und bemalt war. Vom weichen Graublau haben sich jetzt in wirkungsvoller Weise die köstlichen Reliefs ab und schneuen Bedegemoodplatten darzustellen, die mit goldenen Rosettenmagnen an die Wand gehftet sind. Da diese Studienarbeiten sich als erstklassige Kunstwerke von Conrad Lind, dem Erhellter der Heidelberger Brüdendensmaler und bedeutenden Porzellanplastiker der Frankenthaler Porzellanmanufaktur und seiner Schule ergeben, so gibt dies in Verbindung mit der Bemalung nach Bedegemoodart den stimmungsvollsten Rahmen für die in ihm aufgestellten Porzellanstücke der Pfälzischen Manufaktur. Von besonderem Reiz sind die Durchblände aus diesem jetzt blau-gold-weiß abgestimmten Raum in das warmgelbte Seidentapetenzimmer und in den schwarzgrünblinden Pompejanischen Raum, und alles zusammen gibt einen vorzüglichen Begriff von der hochstehenden Innenkultur eines vornehmen Wohnhauses des zu Ende gehenden 18. Jahrhunderts. Der kunstsinige Bauherr Karl Freiherr von Zöllner hat hier seine Liebhabereien von der Hand der Pfälzischen Plastiker auf die Wände des Bedegemoodsaals studieren lassen, und die Freude am Theater, der Jagd, der Russit und an der Landwirtschaft, die er besonders auf seinen Gütern zu Bauer und Schatthausen kundtat, zum Ausdruck gebracht und in ein allegorisches Gewand gehüllt. Die Wiederherstellung hat Heidelberg eine neue überaus reizvolle Sehenswürdigkeit mehr geschenkt und dem kurpfälzischen Museum Innendrama gegeben, wie man sie in dieser Eigenart kaum noch in einem süddeutschen Museum antreffen wird.

... auf die Verleumdung bezogen, deren Feststellungen von größtem Gewicht seien, wenn auch mit diesem Prozeß eine völlige Klärung der Schuldfrage nicht erreicht werden konnte. Dazu sei die Öffnung der Archive aller am Weltkrieg beteiligten Personen erforderlich. Man werde das umfangreiche, aus dem Prozesse hervorgegangene Material zusammenstellen und der Reichsregierung übermitteln.

Die Versicherungsgrenzen in der Angestellten-Versicherung.

Im sozialpolitischen Ausschuß des Reichstags wurde ein Bescheidentwurf über die teilweise Umgestaltung der Angestelltenversicherung mit der Maßgabe angenommen, daß die Versicherungsgrenze von 30 000 M. auf 100 000 M. erhöht wird unter entsprechender Änderung der Gehaltsklassen und Beiträge. Ferner wird grundsätzlich das Martensverfahren eingeführt. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 1923 in Kraft, während die übrigen zum 1. Juli 1922 Gültigkeit erlangen.

Die Zulage der Unfallversicherung.

Im Reichsausschuß für Sozialpolitik wurde von der Regierung die Erhöhung der Zulage der Unfallversicherung begründet. Nach dem Regierungsentwurf würden die Beiträge der rentenberechtigten Arbeiter 12 000 M., die Beiträge der rentenberechtigten Arbeiter 8000 M. betragen. Die Erhöhung der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wurde von der Regierung abgelehnt, da die Beiträge aus der Unfallversicherung die tatsächlich gedeckten Löhne übersteigen würden. Es wurde beschlossen, daß die Zulagen zu einer Verleihenrente gewährt werden, wenn die Rente 83% oder mehr Prozent der Vorkrenten beträgt, während sie bisher mindestens 60 Prozent der Vorkrenten betragen mußte. Es wurde weiter beschlossen, daß als Durchschnittsjahresverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters 9000 M. und eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters 4800 M. gerechnet werden. Berechnete deren Verleihenrente über 50 Proz. beträgt, werden unter Zugrundelegung des Lohnes eines landwirtschaftlichen männlichen Arbeiters von 15 000 M., eines weiblichen landwirtschaftlichen Arbeiters von 9000 M., im übrigen von 84 000 M. entschädigt.

Die Landtagswahlen in Waldeck.

Aus Kassel wird der „Ff. Bg.“ berichtet: Obwohl es sich bei Waldeck um ein Rindchen mit nur 55 000 Einwohnern handelt, können die Landtagswahlen doch als ein Symptom für die politischen Strömungen auf dem Lande angesehen werden. Waldeck hat eine rein ländliche Bevölkerung, und diese sieht seit Jahren unter dem Einfluß einer rechtsgerichteten Presse; es gibt weder eine demokratische noch eine sozialdemokratische Zeitung im Lande. Dazu hat sich der Landbund seit den Reichstagswahlen eine bis ins kleinste Dorf reichende Organisation geschaffen. Die intellektuell führende Schicht steht in ihrer überwiegenden Mehrheit im rechten Lager, eine auf dem rechten Lande häufig beobachtete Tatsache. Die Rechtsparteien gaben sich daher den größten Hoffnungen hin und rechneten in ihrer Presse sowie auf ihrem Parteitag offen mit 12 bis 14 von den 17 zur Verfügung stehenden Sitzen. Am 10. September ist das Resultat. Zwar haben sie mit 9 von 17 Sitzen die absolute Mehrheit im Landtag, aber ein Vergleich mit den Reichstagswahlen von 1920 läßt die Sachlage in einem anderen Licht erscheinen. Bei diesen Reichstagswahlen erhielten die beiden Rechtsparteien allein 15 654 Stimmen, während die anderen Parteien, Demokraten, Sozialdemokraten und Unabhängige zusammen es nur auf 10 125 brachten. Diesmal aber entfielen auf die beringelten Rechtsparteien, die sich mit Landbund und Handwerkerbund auf einen gemeinsamen Wahlschlag geeinigt hatten, nur 9064 Stimmen, während die anderen Parteien 9048 Stimmen erhielten. Berücksichtigt man noch die für die demokratische Linke ungünstigen Verhältnisse, so ist mit diesem Resultat der Beweis erbracht, daß in der ländlichen Bevölkerung nach der großen reaktionären Welle des Jahres 1920 ein Zurückströmen zu den demokratischen Parteien platzgreifen beginnt. Diese Bewegung tritt deshalb hier besonders klar in Erscheinung, weil in Waldeck das Zentrum fast völlig ausscheidet: Die Rechtsparteien haben gegenüber den Reichstagswahlen von 1920 rund 40 Prozent der Stimmen verloren. Ihre jahrelange rücksichtslose Agitation hat aber auch die Rehabilitierung nach links gebracht. Während es im Jahre 1919 noch kaum eine unabhängige Stimme in Waldeck gab, sind jetzt deren 1830, d. h. 7 Prozent der Gesamtzahl, abgegeben worden, die genügen, um den Unabhängigen zu einem Landtagsmandat zu verhelfen.

Kurze polit. Nachrichten.

Von der Monarchie zum Volkstaat. Zur Geschichte der Revolution in Deutschland und insbesondere in Württemberg. Vom württembergischen Staatspräsidenten A. D. Wilhelm in Wiesbaden, Württembergischer Staatspräsident, Stuttgart. Dieses Buch des württembergischen Staatspräsidenten A. D. Wilhelm findet weit über Süddeutschland hinaus Beachtung. Nicht allein, daß hier zum erstenmal ein deutscher Staatspräsident freimütig seine Erlebnisse und Anschauungen preisgibt, sondern insbesondere, weil dies der erste zusammenfassende und tiefere Einblick in die Staatsverhältnisse, in die staatlichen und politischen Zustände nach der Revolution in Deutschland und vor allem in Württemberg ist.

* Mangelhafte Adressierung. In einer Zuschrift an die Presse führt die Reichspostverwaltung Beschwerde über mangelhafte Adressierung der Postsendungen nach großen Orten und kündigt an, daß die Post bei der wirtschaftlichen Notlage des Reiches Leistungen, die ihr durch die Behandlung solcher Sendungen erwachsen, auf die Dauer nicht mehr unentgeltlich ausführen könne.

* Eine neue französische Kulturart. Am 21. Mai, nachmittags kurz vor 2 Uhr, wurde auf einem bekannten und beliebten Parkweg am Hochsberg, in unmittelbarer Nähe von Bingen, Rel. Josephine Gaud, die Tochter höchst achtbarer Eltern, von einem Marokkaner des in Bingen garnisonierten Regiments nach schwerer Mißhandlung vergewaltigt. Das 32jährige kräftige Fräulein machte nach Tisch einen kleinen Spaziergang, setzte sich am Hochsberg auf eine Bank und las ein Buch. Plötzlich stand ein Schwarzer vor ihr, überfiel und mißhandelte sie so schwer, daß sie ihre Widerstandskräfte verlor. Dann vergewaltigte er sie in der brutalsten Weise. Rel. Gaud hat am Kopfe, Hals, Schultern und Armen schwere Verletzungen erlitten. Bei einer späteren Konfrontation erkannte sie den Täter. Die Untersuchung ist eingeleitet.

Die hohen Medikamentenpreise. Die demokratischen Reichstagsabgeordneten Koch, Erlenz und Kütz weisen in einer Anfrage an Reichstag auf das starke Steigen der Preise für Medikamente und heilkräftige Mineralwässer hin. „Die Angehörigen des Mittelstandes“, so heißt es in der Anfrage, „die keiner Versicherung angehören, vermögen diese Medikamente nicht mehr zu bezahlen, so daß die Privatrecipitur in Apotheken erheblich nachgelassen hat; aber auch die Krankenanstalten

welche bald am Ende ihrer Leistungsfähigkeit angelangt sein.“ Die Reichsregierung wird gefragt, ob die Steigerung dieser Preise durch ihre Herstellung begründet ist, auch da, wo keine Auslandsrohstoffe verwendet werden, und welche Maßnahmen sie gegen eine unbegründete Steigerung zu treffen beabsichtige.

Badische Uebersicht. Polizeidirektion Pforzheim.

Bei dem Bezirksamt Pforzheim ist, wie uns von zuständiger Stelle mitgeteilt wird, die bisherige Polizeibehörde verabschiedet und als Polizeidirektion eingerichtet worden.

Verbesserungen in den Zugverbindungen mit Karlsruhe u. dem Badischen Lande.

Vom Verkehrsverein Karlsruhe wird uns geschrieben: Der am 1. Juni d. J. in Kraft tretende Sommerfahrplan für die ehemals badischen Bahnen wird eine ganze Reihe, zum Teil lange erstrebter Verbesserungen der Eisenbahnverbindungen für die badische Landeshauptstadt und damit für das badische Land selbst bringen. Sie werden in der Hauptsache aus folgendem bestehen:

A. 1. In der Richtung Süd-Nord: Es ist ein neuer Zug (Eilzug 95) Offenburg ab 7.48 U. vorgezogen. Er liegt im Laufe des bisherigen Hamburger D 85, der etwas später gelegt wird. Der Zug 95 hat den Zweck, Anschlüsse herzustellen in Karlsruhe an den Mühlbacher Zug D 59, der bisher nur nach Stuttgart ging (Karlsruhe ab 9.24 U.) und jetzt nach München durchgeführt wird. Auf diesen Zug 95 sind von Freiburg her Personenzuganschlüsse gleichfalls vorhanden. Nach Basel besteht eine Verbindung durch das neue Eilzugpaar 384/85 nach München über die Höllentalbahn mit Umsteigen in Ulm. Ferner ist ein Baden-Badener Wagen vorgezogen München-Baden-Baden, Baden ab 8.23 U., er wird auf den Zug D 59 übergestellt. Die Wagen, die von Offenburg kommen, werden auf diesen Zug gleichfalls übergestellt und bis Mühlbacher geführt. Anfuhr des Zugs in München 4.55 U.

2. D 175 (Basel-Frankfurt-München-Glabach) der seither schon lief, ist früher gelegt ab Basel (ab 6.32 U.). In diesem Zug soll ein Wagen von Baden-Baden über Heidelberg, Baden ab 9.13 U. eingestellt werden. Außerdem kommen in diesem Zug ein Wagen Baden-Baden-Amsterdamer und zwei Wagen Baden-Baden-Berlin. Der Baden-Baden-Amsterdamer Wagen wird übergestellt auf D 168 ab Karlsruhe 10.57 U.

3. Der Hamburger Zug D 85, der bisher nur ab Freiburg lief, wird ab Basel geführt und etwas später gelegt (Basel ab 7.20 U.). Er hat Anschlüsse in Basel aus Italien und zerfällt in drei Abteilungen: a) eine Holländer Abteilung, b) eine Berliner Abteilung, c) eine Hamburger Abteilung. Die Holländer Abteilung besteht aus Wagen Genoa-Amsterdam, einem Wagen Genoa-Bag und aus dem Speisewagen Houw van Holland. Diese Wagen gehen in Karlsruhe auf den D 163 über. Zu der Holländer Abteilung kommt der vorhin erwähnte Baden-Baden-Amsterdamer Wagen aus D 175. Die Berliner Abteilung besteht aus einem Wagen Genoa-Berlin. In Karlsruhe werden noch dazu gestellt aus dem Zug 175 die Baden-Baden-Berliner Wagen, so daß wir ab Karlsruhe 3 Berliner Wagen laufen haben, während 4 Wagen nach Hamburg laufen (mit dem D 85).

4. Der Zug D 268 (der seitherige Dortmunder Zug) bleibt bestehen. Basel ab 10.45 U. Er hat eine Frankfurter Abteilung, die auf den Zug 169 übergeht und über Heidelberg läuft. Er wird voraussichtlich zwischen Bruchsal und Heidelberg doppelt geführt werden, weil er noch Münchener Wagen bekommt.

5. D 76 (Hamburger Zug) läuft ab Basel 8.00 U. und hat einen Wagen Zürich-Altona.

6. Der Berliner Zug D 1 wird ab Basel etwas später gelegt (8.50 U.) und hat Anschluß aus Mailand. Er bekommt außerdem den jetzt schon fahrenden Wagen Zürich-Berlin und einen neuen Wagen Mailand-Berlin. Die seither nach Rottow laufenden Wagen werden künftig nur noch nach Dresden gehen. Die Verteilungsstelle für diese Schlafwagenplätze geht von Mannheim auf den Verkehrsverein Karlsruhe über, womit einem dringenden Bedürfnis der Karlsruher Geschäftswelt endlich Genüge geleistet wird.

7. Der Zug D 207 (der seitherige 107), ein Holländer Zug, dessen Bettplätze gleichfalls vom Verkehrsverein Karlsruhe verteilt werden, fährt in Basel ab 7.35 U. und hat Anschluß von Mailand, der etwas später gelegt wird, außerdem einen Wagen Mailand-Amsterdam und einen Wagen Chur-Bag (bisher in dem Zug 281). Dazu kommt eine Abteilung Basel-Oberhausen. Er hat seither schon einen Basel-Amsterdamer Wagen. Er soll den Basel-Amsterdamer Schlafwagen erhalten, außerdem ist ein Bedarfsschlafwagen vorgezogen, neu bekommt er einen Schlafwagen Basel-Oberhausen. Es ist noch unentschieden, ob außer den Bettplätzen, die seither im Amsterdamer Schlafwagen vorgezogen waren, die Bettplätze in diesem Basel-Oberhausener Wagen in Karlsruhe verteilt werden, dann hätte Karlsruhe 6 Plätze im Amsterdamer Wagen und 6 Plätze im Oberhausener Wagen. Der Verkehrsverein hat den dringenden Wunsch ausgesprochen, daß dies geschieht und daß die Verteilungsstelle für diese Schlafwagenplätze nach Karlsruhe kommt. Es würde ferner einem lebhaften Bedürfnis der hiesigen Einwohnerwelt und besonders der Karlsruher Geschäftswelt entsprechen, wenn der weitere Wunsch des Verkehrsvereins Karlsruhe in Erfüllung ginge, daß auch die Verteilung der Schlafwagenplätze in der Stuttgarter Abteilung des Holländer Zuges D 107, die seither Stuttgart hatte, nach Karlsruhe verlegt würde, damit sie in einer Hand sind.

8. Der seitherige D 281 (Holländer Zug 2. Klasse) Basel ab 11.35, mit Wagen nach Amsterdam-Rotterdam wird voraussichtlich anstelle eines Wagens Basel-Amsterdam einen solchen Genoa-Amsterdam erhalten, außerdem zwei Schlafwagen nach Wiesbaden. Er wird zudem noch einen 1/2. Klassewagen und zwei 3. Klassewagen Basel-Berlin erhalten, womit eine weitere dreiklassige Verbindung nach Berlin hergestellt ist.

B. 1. In der Richtung Nord-Süd: Der Holländer Zug D 282 (siehe oben), der in Basel 6.48 morgens ankommt, erhält durchlaufende Wagen 1., 2. und 3. Klasse Berlin-Basel.

2. D 208, seither D 108 (Holländer Zug), Mannheim ab 6.05 morgens, wird beschleunigt und kommt 1/4 Stunden früher als bisher nach Basel. Er führt wie bisher die Holländer Wagen mit und eine Oberhausen-Basel Abteilung sowie die Schlafwagen von Oberhausen und Amsterdam.

3. Der Berliner Zug D 2 hat Schlafwagen von Berlin nach Karlsruhe (Karlsruhe an 9.45 U.) und führt neu einen Mailänder Wagen.

4. D 78 (Hamburger Zug) bleibt unverändert bestehen.

5. D 20 (der rheinische Zug) kommt in Karlsruhe 8.12 an, Basel 7.02 U.

6. Der Zug D 176 von München-Glabach über Heidelberg fährt in Karlsruhe aus dem Mühlbacher Zug D 4 der abends 6.35 hier ankommt, die Mühlbacher-Baden-Badener Wagen 1., 2. und 3. Klasse, ebenso die Mühlbacher-Offenburger Wagen, die morgens heraufschickt worden sind.

7. D 86 (der Hamburger Zug) mit der Holländer und Berliner Abteilung gibt die Baden-Badener Wagen, die mit die-

sem Zuge ankommen, in einem besonderen Zuge von Karlsruhe bis Baden-Baden ab, so daß die Reisenden kurz vor 9 Uhr abends in Baden-Baden ankommen.

8. Der bisherige D 152/153 (Schwarzwaldbahn) wird als Eilzug über den Schwarzwald gefahren und im Sommer von und bis Karlsruhe geführt.

9. Auf der Kraichgaubahn wird ein neues (beschleunigtes) Personenzugpaar gefahren; Karlsruhe ab 8.20 U., Heilbronn an 10.30, der Gegenzug nach Karlsruhe in Heilbronn ab 12.10 mittags.

C. 1. In der Richtung West-Ost: D 59, bisher bis Stuttgart, wird nach München durchgeführt mit Wogen Baden-Baden-München.

2. D 117 (Paris-Prag über Karlsruhe-Pforzheim), Karlsruhe ab 2.35 U., behält seine Nürnberg- und Dresdener Wagen und wird nach Prag weitergeführt.

3. D 56/58 München-Berlin und München-Frankfurt (seither über Aschaffenburg) wird über Karlsruhe geleitet.

4. D 4 Frankfurt-Bruchsal-Karlsruhe-Pforzheim-München, Wien erhält Baden-Badener Wagen.

D. In beschleunigten Personenzügen werden, abgesehen von den oben genannten, noch geführt werden:

1. Zug 998 ab Mannheim nach Freiburg.

2. Zug 999 Freiburg ab 6.05 U., Karlsruhe 7.54 U., nach Mannheim mit Anschlüssen von Frankfurt nach Berlin (dort an mittags 12.00). Er führt 4. Klasse, eine sehr erwünschte Verbindung mit 4. Klasse nach Berlin.

3. Zug 2310 ab Pforzheim 9.06 U.

Es möge hieraus entnommen werden, daß der diesjährige Sommerfahrplan erfreulicherweise wiederum namhafte Verbesserungen für die badische Landeshauptstadt und das badische Land, besonders was die durchgehenden Verbindungen anlangt, aufweisen wird. Wünsche bleiben noch bestehen hinsichtlich der weiteren Ausgestaltung des Radverkehrs. Der Karlsruher Verkehrsverein wird sich bemühen, auch hierin noch weitere Zugeständnisse im Laufe der nächsten Zeit zu erreichen.

Die Tätigkeit des Gewerbeaufsichtsamts im Jahre 1921.

Nach dem soeben erschienenen Jahresbericht des Badischen Gewerbeaufsichtsamts für 1921 hat die Zahl der Betriebsbesichtigungen im Berichtsjahre eine Zunahme erfahren; damit ging ein Anwachsen der zum Schutze der Arbeitnehmer erlassenen Auflagen Hand in Hand. Von Einfluß auf diese Steigerung war die im April erfolgte Einstellung eines Aufsichtsbeamten für Handelsbetriebe und offene Verkaufsstellen.

Was über die allgemeine Lage der Industrie gesagt wird, zeigt, daß Trockenheit, Rohstoffmangel, Schwankungen des Geldwertes zu Betriebseinsparungen und sonstigen Schwierigkeiten führten, bei deren Bekämpfung das Amt so weit als möglich zur Verfügung stand.

Die Bautätigkeit weist eine wesentliche Zunahme auf; die Zahl der Neubauten hat sich gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt. Zum Teil wurden größere Neu- und Erweiterungsbauten in Angriff genommen. Nach Möglichkeit führte man eine Vespaltung der Baugesuche mit den Betriebsinhabern herbei.

Die Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit begegnet in städtischen Betrieben keinen nennenswerten Schwierigkeiten mehr; dagegen beleuchten Einzelfälle die Widerstände in kleineren Orten und auf dem Lande.

Im engen Zusammenhang mit dem Achtstundentag steht die Leistung von Überarbeit. Sie mußte in der zweiten Jahreshälfte reichlicher gewährt werden und war durch den verstärkten Geschäftsgang und den fühlbaren Mangel an gelehrten Arbeitern bedingt. Die Bewilligung wurde durchweg von der Zustimmung der Betriebsräte abhängig gemacht. Wo die Überarbeit auf ganze Industriezweige von Einfluß war, wurden auch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zur Stellungnahme aufgefordert. Insbesondere war das Bankgewerbe zur Inanspruchnahme von Überstunden gezwungen, da eine der gewaltigen Arbeitsvermehrung entsprechende Zahl von Angestellten wegen Raummangel nicht eingestellt werden konnte.

Allgemein wurde die Beobachtung gemacht, daß sich Betriebsräte und Unternehmer zum aufeinander eingestellt hatten. Es waren nur noch Einzelfälle, wo Arbeitgeber den Betriebsvertretern ablehnend gegenüberstanden. Die Aufgaben der Betriebsräte müssen noch vertieft werden. Dies zeigt die Mitteilung, daß die Betriebsräte nicht immer dem Unfallschutz und der Schwerbeschädigtenfürsorge das volle Interesse entgegenbringen.

Streiks und Aussperrungen haben gegen das Vorjahr erheblich zugenommen. Lohnstreikigkeiten waren überwiegend die Veranlassung.

Die Sammlung der in Baden vereinbarten Tarifverträge, die dauernd weitergeführt wird, ist nahezu lückenlos. Eine Zusammenstellung wird in kurzen Zeitabständen Interessenten, insbesondere den Schlichtungsausschüssen und Demobilisationskommissionen zur Verfügung gestellt. Eine für Jahresende geltende Liste ist in dem Jahresbericht enthalten.

Nach einer im Laufe des Berichtsjahres veranlaßten Erhebung bleibt die Zahl der mit Hausarbeit beschäftigten Personen im ganzen gegen die Vorkriegszeit nicht wesentlich zurück. Dagegen ist im einzelnen ein erheblicher Rückgang in der Zigarrenindustrie zu verzeichnen; auch die Zahl der Hausarbeiter in der Textilindustrie hat sich erzwungen. In der Schmutzwaren-, Papier- und Kartonnagenindustrie war nahezu die gleiche Anzahl von Hausarbeitsbetrieben festzustellen wie vor dem Kriege, während das Verlesen von Aluminium-Folien und die Herstellung von Verfrägen einen größeren Umfang angenommen hat.

Eine Zunahme der weiblichen Angestellten war im Handlungsgewerbe zu beobachten, die darauf zurückzuführen ist, daß Töchter aus früher wohlhabenden Familien heute auf Erwerb angewiesen sind.

Arbeiterinnen der Konfektionsindustrie haben vielfach unter ungenügenden Arbeitsräumen zu leiden, eine Folge davon, daß in der Kriegs- und Nachkriegszeit viele Räume dieser Industrie zu Wohnzwecken beschlagnahmt wurden, die jetzt — nach Behebung des Beschäftigungsgrades — nicht mehr frei zu bekommen sind.

Eine Einschränkung der Pausen der jugendlichen Arbeiter wurde für einzelne Betriebe dann zugelassen, wenn sie der Aufrechterhaltung des Arbeitsganges stark hinderlich waren. Von Überarbeitsbewilligungen wurden Jugenblische im allgemeinen ausgeschlossen.

Die Kinderarbeit, die nach den Frühjahrserhebungen einen geringen Umfang zeigte, hat im Herbst beträchtlich zugenommen. Die Schar der Ausbeuter, namentlich der Zeilungsausbeuter, stellt — wie schon früher — die Zahl der erwerbstätigen Schulkinder.

Eine erhebliche Anzahl bemerkenswerter, zum Teil recht schwerer Betriebsunfälle wurde untersucht. Die Betriebsräte wurden stets darauf hingewiesen, dem Unfallschutz ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Arbeiterhaft erzieherisch zur Benutzung der unfalltechnischen und hygienischen Einrichtungen einzugreifen.

Der gewerbehygienische Bericht behandelt die vorgekommenen Mischhandfälle, eine Reihe verschiedenartiger Vergiftungen

schimmungen, sowie sonstige Beobachtungen über gesundheits-schädliche Einflüsse.

Der Abschnitt „wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung“ enthält u. a. Angaben über Produktiv-Gesellschaften, über die Beschäftigung von Blinden in der Industrie und über Beteiligung der Arbeiter und Angestellten am Aktienbesitz eines Großbetriebs.

Dem Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsamts ist ange-schlossen der Jahresbericht der Aufsichtsbeamten der Bergbehörde.

Hauptversammlung des Bad. Fischerei-verbandes Karlsruhe.

DZ. Unter dem Vorsitz von Professor Dr. Auerbach-Karlsruhe fand in Freiburg die Hauptversammlung des Bad. Fischereiverbands statt. Als Vertreter der Regierung war vom Ministerium des Innern der neuernannte Landesfischereisachverständige Dr. Koch anwesend. Professor Auerbach eröffnete die Versammlung mit einem Nachruf für den verstorbenen 2. Vorsitzenden Dr. Haas-Offenburg, zu dessen Ehren sich die Anwesenden von den Sätzen erhoben. Nach Erledigung der Eingänge und Verlesung des Protokolls der letzten Hauptversammlung in Konstanz wurde vom Vorsitzenden der Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr erstattet und einstimmig genehmigt; ebenso der vom Kassier erstattete Kassenbericht für 1921 und der Vorschlag für 1922, zu deren Nachprüfung außerdem eine dreigliedrige Kommission gewählt wurde. Der alsdann gewählte neue Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: 1. Vorsitzender Professor Auerbach-Karlsruhe, 2. Edward Schrott-Konstanz, 3. Dr. Koch-Karlsruhe, Schriftführer Dörner-Karlsruhe. Außerdem wurde der Direktor des bad. Bauernvereins Hagmann in den Vorstand gewählt. Der bisherige Schriftführer Lasser-Karlsruhe mußte wegen anderweitiger Spannspruchnahme eine Wiederwahl ablehnen.

Über die Frage der Infolge der Geldentwertung notwendigen Beitragserhöhung entspann sich eine längere Aussprache, worauf die Beiträge wie folgt festgesetzt wurden: Für Einzelmitglieder 50 M., für korporative Mitglieder: A. Städte, Verwaltungen usw. 100 M. B. Vereine usw. bis zu 50 Mitgliedern 50 M. und für je weitere 25 Mitglieder 10 M. mehr bis zum Höchstbetrag von 500 M. pro Jahr. Nach einer längeren Diskussion, in der hauptsächlich der Wunsch nach Aufhebung des Ausfuhrverbots für Süßwasserfische aus den Reichen der Mitglieder laut wurde, und Anfragen der Mitglieder über fischereische und Fischfragen, wurde die gutverlaufene Versammlung geschlossen, nachdem sowohl der Vorstand als auch der Vertreter des Ministeriums ihrem Bestreben, den berechtigten Wünschen der Mitglieder nach Möglichkeit Rechnung zu tragen, Ausdruck verliehen hatten. Es wurde noch auf die Mitte Juni in Freiburg stattfindende Generalversammlung des Deutschen Fischereiverbands und den Fischereitragtag hingewiesen, für welche Veranstaltungen eine lebhaftige Beteiligung als wünschenswert bezeichnet wurde. — Der Verein umfaßt gegenwärtig 386 Einzel- und korporative Mitglieder.

Kurze Nachrichten aus Baden.

Verkehrsperren.
Aufgehoben ist Annahmeperrre für Frachttüchtigkeit Reuß Ort und Umladestelle.

Die Annahmeperrre für Eis- und Frachttgut (Stüdgut und Ladungen) an die Firmen der Metallindustrie nach den Mannheimer Bahnhöfen ist aufgehoben.

Mannheim, 27. Mai. Durch eine bestialische Mißhandlung kam in der verflochtenen Nacht der 33jährige verheiratete Fabrikdirektor Alfred Hummel ums Leben. Auf dem Heimwege hatte er in der Unterstadt mit dem Musiker Josef Weg einen Zusammenstoß. Weg warf ihn auf den Boden und trat ihm dann mit den Füßen auf dem Kopf herum, bis der Tod eintrat. Der Täter, der 29 Jahre alt ist, wurde verhaftet.

DZ. Überlingen, 28. Mai. Mit einem Aufwand von 7 Millionen Mark will sich die Stadt Überlingen bekanntlich ein Kraftwerk erbauen, das als Speicherkraftwerk der Stadt an das Bodensee-Strom abgeben will. Der Bürgerausschuß hat das großzügige Projekt mit über 15 Millionen Mark genehmigt.

Aus der Landeshauptstadt.

DZ. Von der Technischen Hochschule. Zum Rektor der Technischen Hochschule Karlsruhe für das Studienjahr 1922/23 ist der Rektor des Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie, Professor Dr. Georg Brebis, gewählt worden.

Verdingung von Rindern. Die Viehablieferungskommission veröffentlicht im Anzeigenteil unseres heutigen Blattes eine Ausschreibung, auf die wir die Interessenten auch an dieser Stelle aufmerksam machen.

Druckfehler. In der Schlusszeile des gestrigen Berichts über das Frühlingsfest im Stadtpark ist ein Druckfehler enthalten. Es mußte richtig heißen, daß sich Kunstmaler Eichardt (nicht Einhardt) um das Gelingen des Festes besonders verdient gemacht habe.

Staatsanzeiger.

Bekanntmachung.

Die Geldlotterie für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Baden betr.

Dem Badischen Landesverband für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Karlsruhe wurde die Erlaubnis zur Veranstaltung einer Geldlotterie, bei welcher 2467 Geldgewinne und 1 Prämie im Gesamtbetrag von 50 000 M. ausgesetzt und 42 000 Lose, das Stück zu 3,333 M. und 66,666 Pfg. Reichsteilnahme abgegeben werden, erteilt.

Ziehungstag ist der 18. August 1922.
Karlsruhe, den 26. Mai 1922.
Ministerium des Innern.
Hummel.

bezogen werden. Angebote müssen bei der Viehablieferungskommission spätestens bis zum 10. Juni 1922, vormittags 11 Uhr, eingereicht sein. Später angebotene werden nicht berücksichtigt. N. 602

Das Angebot ist bindend bis zum 20. Juni 1922, mittags 12 Uhr.
Berlin SW 68, den 26. Mai 1922.
Charlottenstr. 18.

Viehablieferungskommission.

Der Vorsitzende:
Dr. Niklas.

Bekanntmachung.

Der Brückengeldtarif für die Eisenbahnstrecke bei Maxau vom 1. September 1920 wird vom 1. Juni 1922 an um durchschnittlich etwa 150% erhöht. Der neue Tarif kann von der Station Maximiliansau gegen Erstattung der Portokosten bezogen werden. N. 584
Eisenbahn-Generaldirektion
Karlsruhe.
Eisenbahndirektion
Ludwigshafen (Rhein).

Brückengeld-Tarif für die Eisenbahnstrecke bei Maxau. Gültig vom 1. Juni 1922 an.

I. Tiere:	Stamm für jedes Stück
1. große	50
2. kleine, nämlich: Kühe, Schweine, Ziegen, Schafe (auch auf Fuhrwerken)	30

II. Fuhrwerke:	Stamm für jedes Stück
1. für Personenbeförderung:	
a) einspännig	50
b) zweispännig	100
c) drei- und mehrspännig	150
2. für Güterbeförderung:	
a) leer: einspännig	50
b) zweispännig	100
c) drei- und mehrspännig	200

III. Kraftfahrzeuge:	Stamm für jedes Stück
1. für Personenbeförderung	150
2. für Güterbeförderung:	
a) leer	100
b) beladen	200

IV. Brückengeldbefreiung.	Stamm für jedes Stück
1. für Personenbeförderung	150
2. für Güterbeförderung:	
a) leer	100
b) beladen	200

Rom Brückengeld befreit sind:
1. reichs- und staats-eigene Fuhrwerke (Post-, Dienstautos usw.)
2. Fuhrwerke, welche die Brücke zum Zwecke der Hilfeleistung bei Brand und sonstigen Unfällen benützen.
Anmerkung: Als „leer“ gilt noch ein Fuhrwerk und ein Kraftfahrzeug, das mit höchstens 150 kg beladen ist.

Eisenbahn-Generaldirektion
Karlsruhe.
Eisenbahndirektion
Ludwigshafen (Rhein).

Amtliche Bekanntmachung.

Den Verkehr mit Kraftfahrzeugen betr.
Aufgrund des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen wird die Durchfahrt von der Durlacher Allee durch die Melancthon- und Georg-Friedrichstraße nach der Gerwigstraße während des Marktes am Lutherplatz von morgens 1/7 Uhr bis nachmittags 1/1 Uhr für Kraftfahrzeuge aller Art verboten.
Karlsruhe, den 26. Mai 1922.
Bad. Bezirksamt. — Polizeidirektion. O. 3. 72

Badisches Landestheater.

Mittwoch, 31. Mai. 5—9 1/2 Uhr. 55 M.
Der Ring des Nibelungen. II. Tag.
Siegfried.

Bürgermeister-Stelle.

Durch Weggang des seitherigen Inhabers ist die Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Sodenheim, Amt Mannheim, alsbald neu zu besetzen. Beforderung erfolgt nach Gruppe XI der staatlichen Befoldungsordnung.
Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 20. Juni 1922, 3. anher einreichen.
Sodenheim, den 29. Mai 1922.
Gemeinderat.

Körperschaftsteuer.

Aufforderung zur Anmeldung steuerlich wichtiger Vorgänge.

Die Körperschaftsteuerpflichtigen Personenvereinigungen und Zweckverbände, die im Bezirke des Finanzamts Karlsruhe-Stadt und im Bezirke des Finanzamts Karlsruhe-Land den Ort der Leitung oder, wenn der Ort der Leitung im Ausland liegt, ihren Sitz, einen nach § 71 der Reichsabgabenordnung bestimmten Vertreter oder den größten Teil ihres inländischen Vermögens haben, werden darauf hingewiesen, daß sie verpflichtet sind, folgende für die Steuerpflicht wichtige Vorgänge jeweils binnen drei Wochen nach ihrem Eintritt dem unterzeichneten zuständigen Finanzamt anzuzeigen:

1. ihre Gründung sowie den Eintritt von Tatsachen, die ihre Steuerpflicht zur Folge haben,
2. den Erwerb der Rechtsfähigkeit, den Übergang aus einer Rechtsform oder Gesellschaftsform in eine andere sowie die Verschmelzung (Fusion) mit einer andern Gesellschaft,
3. die Verlegung des Ortes der Leitung oder des Sitzes in das Inland sowie in das Ausland,
4. die Beschlußfassung über die Auflösung oder den Eintritt der Auflösung aus andern Gründen,
5. die Beendigung der Vermögensauseinandersetzung (Liquidation) und die Löschung im Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister.

Die Pflicht zur Anzeige trifft die gesetzlichen Vertreter, Vorstände, Geschäftsführer oder, wo solche bei Personenvereinigungen nicht vorhanden sind, die Mitglieder oder Beteiligten (§§ 84, 86 der Reichsabgabenordnung).

Die Unterlassung der Anzeige ist nach § 27 des Körperschaftsteuergesetzes vom 30. März 1920 und § 377 der Reichsabgabenordnung mit einer Ordnungsstrafe von 5 bis 500 M. bedroht. Sie kann eine Haftung für den Steueranspruch zur Folge haben (§ 90 der Reichsabgabenordnung).

Körperschaftsteuerpflichtig sind:

1. die Erwerbsgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbaubetriebende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Bergwerksvereinigungen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist),
2. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und die

politischen Parteien und Vereine mit eigenem Gewerbebetriebe,

3. sonstige juristische Personen des bürgerlichen Rechts, insbesondere eingetragene Vereine, rechtsfähige Anstalten und Stiftungen,

4. juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen,

5. nichtrechtsfähige Personenvereinigungen und Zweckverbände mit Ausnahme der offenen Handlungsgesellschaften, der Kommanditgesellschaften und der sonstigen Erwerbsgesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen sind.

Die Steuerpflichtigen werden ferner darauf hingewiesen, daß sie jeweils nach Ablauf ihres Geschäftsjahrs (Wirtschaftsjahrs) eine Steuererklärung abzugeben haben. Wenn ihnen eine besondere Aufforderung hierzu nicht zugeht, ist die Steuererklärung binnen der Frist von drei Monaten nach Ablauf des Jahres abzugeben, an dem das Jahresergebnis (der Jahresabschluß) von den zuständigen Organen festgestellt worden ist.

Die Erwerbsgesellschaften (Abs. 4 Nr. 1) haben ohne besondere Aufforderung binnen einem Monat nach Feststellung der Bilanz oder des sonstigen Abschlusses durch die zuständigen Organe

§ 20 v. E.

des Reingewinns als vorläufige Zahlung auf die Körperschaftsteuer zu entrichten.

Diese vorläufige Zahlung erhöht sich für die nach dem 31. Dezember 1921 zu Ende gehenden Geschäftsjahre auf 15 v. H. Der Mehrbetrag der vorläufigen Zahlung ist bis zum 4. Juni 1922 zu entrichten; falls aber die Bilanz usw. am 4. Mai 1922 noch nicht festgestellt war, so ist die ganze erhöhte vorläufige Zahlung binnen eines Monats nach dieser Feststellung zu leisten.

Nicht rechtzeitige Entrichtung hat einen Zuschlag von zwanzig v. H. der endgültig festgesetzten Steuer zur Folge.

Karlsruhe, den 26. Mai 1922.
Finanzamt Karlsruhe-Stadt (Kreuzstr. 11a).
Finanzamt Karlsruhe-Land (Müppurrerstr. 3a).

Verdingung von Rindern.

In Ausführung des Friedensvertrages wird die Verdingung von Rindern der Allgäuer und Simmentaler Rasse an Italien vergeben. Die Vertragsbedingungen sind dieselben, wie die bei der Ausschreibung im Dezember vorigen Jahres, jedoch mit folgenden Veränderungen:

1. Zur Lieferung kommen folgende Tiergattungen in den näher bezeichneten Verhältnissen:
Rinder, 6—12 Monate 23 %
Rinder, 12—18 Monate 23 %
trüchtige Kalbinnen oder Kühe 32 %
Arbeitsochsen über 3 Jahre, 15 %
Durchschnitt 12 Jtr., Mindest 11 Jtr., Jungochsen, 2—3 Jahre alt, Mindestgewicht 8 Jtr., Durchschnittsgewicht 9,5 Jtr. 7 %

2. Das gesamte Sendemerkmal wird bis zum Augenblick der Verladung auf der Abnahmestation vom Lieferanten getragen.

3. Die Abnahme findet nicht mehr auf einer großen Sammelstelle, sondern auf verschiedenen Sammelstellen statt, deren Bestimmung dem Anlieferer überlassen wird. Die Zahl der vorgestellten Tiere darf nicht unter 30 Stück betragen.

Die Vertragsbedingungen können bei der Viehablieferungskommission, Berlin SW 68, Charlottenstr. 18, eingesehen und von dort gegen Einsendung von 20 M.

Fahrplan auf den Kraftpostlinien der Reichspostverwaltung.

Am 1. Juni tritt auf den Kraftpostlinien der Reichspostverwaltung ein neuer Fahrplan in Kraft. Die Verkehrszeiten sind aus den auf den Haltestellen ausgehängten gedruckten Streckenfahrplänen zu ersehen und auch bei den Postanstalten sowie bei den öffentlichen Auskunftsstellen zu erfahren. Die Fahrpläne aller in Baden verkehrenden reichseigenen Kraftposten sind außerdem auch im Reichskursbuch und in dem „grünen Kursbuch“ für Baden enthalten.

Personeller Teil.

Ernennungen, Versetzungen, Zurücksetzungen usw. der planmäßigen Beamten.

Aus dem Bereich des Justizministeriums.

Zugelassen als Rechtsanwalt:
der frühere Regierungsassessor Dr. Paul Walki beim Landgericht Karlsruhe.

Auf Zulassung verzichtet:

Rechtsanwalt Wilhelm Engler in Mannheim.
Ernannt:
Landgerichtsrat Julius Federer in Konstanz zum Untersuchungsrichter beim Landgericht daselbst; die Gerichtsassessoren Erich Frommhold zum Staatsanwalt beim Landgericht Waldshut, Karl Hahn zum Staatsanwalt beim Landgericht Karlsruhe mit dem Dienstsitz in Forzheim und Dr. Albert Wäfler zum Staatsanwalt beim Landgericht Freiburg mit dem Dienstsitz in Lörrach; Justizsekretär Robert Kraus beim Amtsgericht Karlsruhe zum Justizobersekretär.

Verlezt:

Staatsanwalt Dr. Dagobert Meierle in Forzheim nach Konstanz, Gerichtsvorwarter Valentin Nützer beim Amtsgericht Forzheim zum Amtsgericht Heidelberg, Justizobersekretär August Hässig beim Amtsgericht Waldshut zum Amtsgericht Meßkirch; die Kanzleihilfsbeamten Theophil Meyer beim Amtsgericht Donaueschingen zur Staatsanwaltschaft Lörrach und Franz Ikenmann beim Notariat Lörrach zum Notariat Offenburg.

In den Ruhestand versetzt:

Notariatsdirektor Wilhelm Huber in Forzheim, Kostenoberinspektor Karl Deng beim Landgericht Karlsruhe auf Ansuchen bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit.

Gestorben:

Obergeometer Robert Sinn in Waldkirch, Baufeldrat a. D. Emil Burkart in Donaueschingen.

Oberfisch. Die Maria Hermann, ledig in Oppenau, hat beantragt, den verstorbenen Hermann Hermann, geb. am 24. April 1847 in Oppenau, zuletzt wohnhaft in Oppenau, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verstorlene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf: Donnerstag, 8. Februar 1922, vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht Oberfisch anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verstorlenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen.

Dockfisch, 20. Mai 1922.
Bad. Amtsgericht.

Geegrasverkauf.

Bad. Forstamt Nendeh verkauft freihändig mit Angebotsfrist bis 12. Juni d. J. den Geegraswachs aus Domänenwald Müßrig und zwar: Los 1 (Schlag 2—5) geschätzt zu 280 Zentner, Los 2 (Schlag 7—10) geschätzt zu 430 Zentner, Los 3 (Schlag 13, 15 bis 20) geschätzt zu 300 Zentner, Los 4 (Schlag 21—25) geschätzt zu 290 Zentner. Die Angebote sind losweise je Zentner einzureichen. Gesamtangebote werden nicht berücksichtigt. Näher. Auskunft durch Forstwart Weisenbach in Wagschurt.

Wir ergehen die Fertigtstellung der Auffahrtstampen zu der Markbacher Straßenbrücke auf den Bahnhöfen Willingen (1500 cbm Erdbewegung, 500 qm Böschungsfächenherstellung, Befestigung von 3000 qm Böschungsfächen, 800 qm Kinnenpflaster usw.) Kläne und Bedingungen liegen bei uns auf; Angebote bei uns erhältlich, kein Verband nach auswärts. Angebote sind bis längstens Mittwoch, den 7. Juni 1922, nachmittags 1 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 8 Tage.

Willingen, 26. Mai 1922
Bahnbauinspektion.